

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement)

der Einwohnergemeinde Zollikofen

2 **910.1**

27. November 2019

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf

Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111),

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1),

Art. 63 des Baureglements vom 26. November 2017 (SSGZ 721.1), auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen

a zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes (Baudenkmäler),

b zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Naturobjekte).

Zuständigkeiten

- **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat oder der gemeinderätliche Ausschuss beschliesst abschliessend über die Ausrichtung der Beiträge und deren Höhe.
- Der Ausschuss beschliesst über Beiträge bis 10'000 Franken (exkl. MWST) im Rahmen des bewilligten Budgets.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst über Beiträge von mehr als 10'000 Franken (exkl. MWST).
- ⁴ Der Ausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin, dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin Bau und Umwelt und dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin Finanzen.

Beitragsart

Art. 3 Die Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.

Verfahren

- **Art. 4** ¹ Beiträge werden auf Gesuch hin gesprochen. Das Gesuch ist vor Umsetzungsbeginn der Massnahmen einzureichen.
- ² Die Gesuche werden gesammelt und halbjährlich jeweils im Mai und November behandelt.
- ³ Die Unterstützung kann auch in Form von Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen der Gemeinde erfolgen.
- ⁴ Mit den Beitragsberechtigten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Baudenkmäler

Art. 5 ¹ Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, welche Massnahmen an Baudenkmälern gemäss Definition in Art. 10a BauG¹ oder an Objekten im Ortsbildschutzgebiet in der Gemeinde Zollikofen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)

910.1

² Unterstützt werden Massnahmen bei Neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltungen, wenn

- a besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden,
- b die Erhaltung oder stil- und materialgerechte Erneuerung von Objekten oder Teilen davon sowie die Befreiung von stilwidrigen Anbauten und Veränderungen vorgenommen wird.
- c die Leistungen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen.
- ³ Die Gemeinde leistet nur Beiträge an die nicht von Dritten finanzierten Mehrkosten.

Naturobjekte

- **Art. 6** ¹ Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, welche Massnahmen gemäss Art. 63 Baureglement² und im Sinne des Richtplans Landschaft in der Gemeinde Zollikofen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen.
- ² Unterstützt werden Massnahmen, wenn
- a die Leistungen über gesetzliche oder reglementarische Aufträge, Vorschriften und Verpflichtungen hinausgehen,
- b es sich um bedeutungsvolle Einzelobjekte handelt,
- c die Objekte nicht in Privatgärten sind, ausser sie entsprechen explizit den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft,
- d konzeptionelle Arbeiten zur Steigerung der Biodiversität im Siedlungsraum geleistet werden.

Finanzierung

- **Art. 7** ¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung Baudenkmäler und Naturobjekte" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung³. Sie wird als Vorfinanzierung im Eigenkapital bilanziert.
- ² Mit der Beratung des Budgets wird über die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung entschieden.
- ³ Die jährliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht der Summe, der im gleichen Jahr ausgerichteten Beiträge, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst und darf nicht negativ sein.
- ⁵ Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mittel zuzuweisen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 8 Das Reglement tritt per 1. Februar 2020 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft vom 24. November 2004 aufgehoben.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Saldo der bisherigen Spezialfinanzierung "Fonds für schützenswerte Bauten" auf die neue Spezialfinanzierung übertragen.

² Baureglement vom 26. November 2017 (BR, SSGZ 721.1)

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

910.1

Zollikofen, 27. November 2019 GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Rudolf Gerber Präsident Stefan Sutter Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 27. November 2019 ist im amtlichen Anzeiger vom 4. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 14. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber

Stefan Sutter